



VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

Rechtsanwälte Dr. Schwarze
Hochdahler Markt 15
40699 Erkrath
Tel.: 02104 / 6300
Fax: 02104 / 1397433

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge und Fremdgelder entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zuzunehmen.

Der Kostenerstattungsanspruch gilt mit seiner Entstehung als an den Prozessbevollmächtigten abgetreten. Der Auftraggeber tritt sämtliche aus dem vorbezeichneten Mandatsverhältnis entstehende Ansprüche insbesondere auch gegen die Staatskasse in Höhe der in dieser Angelegenheit anfallenden Gebührenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes, der die Abtretung annimmt, an diesen ab.

Im Falle der Beantragung von Prozeßkosten- oder Verfahrenskostenhilfe erstreckt sich diese Vollmacht nur auf das Bewilligungsverfahren und erlischt mit Bewilligung von Prozeßkosten- oder Verfahrenskostenhilfe. Diese Vollmacht gilt nicht für ein Nachprüfungsverfahren von Prozeßkosten- oder Verfahrenskostenhilfe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) Wenn nicht zutreffend, streichen